

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0613/2018

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über die Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad -hier Aufhebung Ortschaftsverfassung – Ortschaft Langensteinbach

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	24.10.2018	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
-	-	-	Ab 2019 Einsparungen von Ortsvorsteherbezügen und Sitzungsgeldern von ca. 20 000 €
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Leitsatz I: Förderung des Zusammenwachsens der Ortschaften zu einer Gemein.de.	
Ortschaftsrat (Zustimmung und erneute Anhörung)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Durchgeführt am: 31.3.2011, 18.10.2018	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde Karlsbad. Durch sie wird das in der GemO geordnete Gemeindeverfassungsrecht durch spezielle örtliche Regelungen ergänzt. Diese für die Organisation wesentlichen Regelungen sollen in einer Satzung zusammengefasst, und nur erschwert abänderbar sein.

Der Gemeinderat hatte begonnen am 24.03.2010 in nichtöffentlicher Sitzung das Thema „Abschaffung Ortschaftsverfassung“ öffentlich zu thematisieren und die Diskussion um die Ortschaftsverfassung ohne Zeitdruck zu führen. Zuletzt wurde in öffentlicher Sitzung am 23.02.2011 beschlossen, die Ortschaftsräte um Stellungnahme zur Abschaffung zu bitten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ortschaftsverfassung sind in den §§ 67 bis 73 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geregelt. Es gibt jedoch noch weitere Rechtsvorschriften, die zur Anwendung kommen können. So verweist § 72 GemO auf die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des Zweiten Teils (dies sind die §§ 24 bis 55 GemO) und § 126 GemO, die auf den Ortschaftsrat und Ortsvorsteher entsprechende Anwendung finden, soweit in den §§ 67 bis 71 GemO nichts Abweichendes bestimmt ist. Zu beachten sind jedoch die Nummern 1 bis 5 des § 72 GemO, die Abweichungen hierzu enthalten. Bzgl. der Sinnhaftigkeit und zeitgemäßen Einrichtung der Ortschaftsverfassung muss für jede Gemeinde und Ortschaft individuell abgewogen werden, ob die Vorteile oder die Nachteile überwiegen. Dabei sind sowohl die vorhandenen Strukturen in der Gemeinde, als auch das Verhältnis zwischen den Organen Gemeinderat / Bürgermeister und Ortschaftsrat / Ortsvorsteher von großer Bedeutung.

Die Gemeinde Karlsbad hat die Ortschaftsverfassung auf Grundlage der Gemeindeordnung mit der Vereinbarung über die Neubildung der Gemeinde Karlsbad am 1. September 1971 mit der Gemeindegründung eingeführt. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 13 bis 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad. Es wurden Ortschaften eingerichtet, benannt und die unechte Teilortswahl eingeführt. Daneben sind die Organe Ortschaftsrat und Ortsvorsteher ins Leben gerufen und deren Befugnisse festgelegt worden. Ebenso wurden örtliche Verwaltungen aufgebaut.

Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung, er ist zu wichtigen Angelegenheiten zu hören die die Ortschaft betreffen und er hat in allen örtlichen Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht. Von der Möglichkeit, ihm bestimmte wichtige Angelegenheiten zu übertragen hat die Gemeinde Karlsbad Gebrauch gemacht. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft, personelle Entscheidungen zu den Angestellten der Ortsverwaltung, Bauleitpläne, Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, öffentliche Einrichtungen, Festsetzung von Abgaben und Tarifen sowie Verpachtung und Ausübung des Jagdrechts. Weiterhin darf der Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten – soweit sie die jeweilige Ortschaft ausschließlich betreffen – selbständig entscheiden. Dazu zählen die Themengebiete öffentliche Einrichtungen, Ortsbild und Brauchtumpflege, Förderung von örtlichen Vereinigungen und Einrichtungen, Benennung von Straßen, Wege und Plätze sowie Vattertierhaltung. Die Befugnisse und Stellung der Ortsvorsteher (§ 18 Hauptsatzung – Ehrenbeamter auf Zeit, Teilnahme an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Vertretung des Bürgermeisters und Vorsitzender des Ortschaftsrates) sowie die Einrichtung der örtlichen Verwaltung (§ 19 Hauptsatzung) sind ebenfalls aufgenommen.

Die Vorschriften zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung sind in § 73 GemO geregelt.

Die Ortschaftsverfassung kann gemäß § 73 Abs. 1 GemO nur durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden. Bei einer möglichen Abschaffung sind drei Varianten zu unterscheiden.

1. Wurde die Ortschaftsverfassung aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemO für eine bestimmte Zeit eingeführt und wurde diese Befristung in die Hauptsatzung mit aufgenommen, endet die Ortschaftsverfassung mit Ablauf dieser vereinbarten Frist automatisch. Um dem entgegenzuwirken könnte der Gemeinderat jedoch die Beibehaltung beschließen und die Hauptsatzung entsprechend ändern.
2. Wurde die vereinbarte Befristung nicht in die Hauptsatzung mit übernommen, bedarf es für die Aufhebung der Ortschaftsverfassung eines Beschlusses des Gemeinderats zur Änderung der Hauptsatzung (§ 73 Abs. 2 GemO). Der Ortschaftsrat ist hierzu gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO anzuhören.

Die Gemeinde Karlsbad unterliegt der dritten Fallkonstellation. Eine reine Anhörung der Ortschaftsräte genügt hierbei nicht mehr.

3. Wurde die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung auf unbestimmte Zeit eingeführt, ist für die Änderung der Hauptsatzung die Zustimmung des Ortschaftsrats nötig. Für den Beschluss des Ortschaftsrats bedarf es der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Ortschaftsrats (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GemO).

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langensteinbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 beschlossen, die Ortschaftsverfassung zum nächsten Zeitpunkt (2019) abzuschaffen. Dies wurde bei acht Ja Stimmen und einer Nein Stimme mehrheitlich entschieden. (Protokollauszug siehe Anlage).

Konsequenz hieraus ist gleichzeitig die Rücknahme der Bildung der Ortschaft gem. Ortschaftsverfassung. Dies ist grundsätzlich möglich, da nicht in allen Ortsteilen einer Gemeinde gem. § 68 GemO Ortschaften eingerichtet werden müssen.

Zur Umsetzung in Karlsbad ist die Hauptsatzung durch den Gemeinderat zu ändern:

Verpflichtende Inhalte (bzw. bezogen auf die Herausnahme der Ortschaft Langensteinbach) der Hauptsatzung sind dabei insbesondere:

- die Einrichtung von Ortschaften (§ 68 Abs. 1 GemO);
- die Abgrenzung der Ortschaften;
- die Zahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 2 GemO);
- die etwaige Übertragung von Entscheidungsbefugnissen (§ 70 Abs. 2 GemO).

Mit der Ortschaftsverfassung entsteht nach § 68 Abs. 2 und 3 GemO die gesetzliche Verpflichtung, in den Ortschaften Ortschaftsräte zu bilden und für die Ortschaften einen Ortsvorsteher zu bestellen. In den Ortschaften kann nach § 68 Abs. 4 GemO eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden, dies ist aber nicht verpflichtend.

Gleichzeitig wurden redaktionelle Fehler beseitigt.

Der Entwurf und die Vorgehensweise zur Beschlussfassung und Inkrafttreten vor

Bekanntmachung zur nächsten regelmäßigen Wahl wurden mit der Rechtsaufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmt.

Da die Hauptsatzung Normen enthält, die für die Organisation der Gemeinde von grundlegender Bedeutung sind, ist es erforderlich, dass über sie mit qualifizierter Mehrheit Beschluss gefasst wird. Da auch für eine Änderung diese Mehrheit gefordert wird, ist damit auch eine gewisse Stabilität der Organisation gewährleistet. Die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates ist nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl nach § 25 II GemO, sondern die Zahl der im Gemeinderat Stimmberechtigten (BM wird z.B. hierbei mitgezählt.).

Anlagenverzeichnis:

- **Änderungssatzung zur Hauptsatzung**
- **Protokoll OR Langensteinbach**